

Sitzung vom 22. September 1999

1739. Anfrage (Liberale Handhabung von Hochbegabtenkonzepten der Schulgemeinden)
Kantonsrat Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., hat am 12. Juli 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Nachdem es die Volksschulen des Kantons Zürich in ihrer über 160-jährigen Geschichte nicht geschafft haben, sich der Probleme hoch begabter Kinder erfolgversprechend anzunehmen, haben Private den Anstoss zur gegenwärtigen Entwicklung geben müssen. Dies ist erfolgt und liefert erste Resultate.

Erfreulicherweise sind dadurch in vielen Kantonen, aber auch in mehreren Zürcher Schulgemeinden konzeptionelle wie praktische Bemühungen ausgelöst worden. Lieber spät als nie. Auswertungen der Schulerfahrungen von erwachsenen Hochbegabten (es existiert ein weltweiter Verein mit 100000 Mitgliedern) weisen darauf hin, dass – wie in vielen anderen Bereichen – eine Vielfalt von Massnahmen denkbar, ja nötig ist. «Eines schickt sich nicht für alle» (Goethe). Dies ist der Stand des Wissens.

Nun habe ich festgestellt, dass einzelne Gemeinden – eine beeindruckende Leistung unseres Milizsystems – aus eigenem Antrieb eine umfassende Politik zum Umgang mit hoch begabten Kindern erarbeitet haben (Beispiel: Wädenswil). Dazu gehören neben klasseninternen Massnahmen (Binnendifferenzierung) unter anderem auch mögliche Zusammenzüge von Hochbegabtengruppen. Offensichtlich haben sich Stellen aus der Bildungsdirektion zu solchen umfassenden Plänen ablehnend geäussert, weil man «auf integrative Formen» setze. Diese Haltung ist voreilig, weil sie einer (geistig) offenen Erprobungsphase widerspricht und Fragen beantwortet, die man in unserer Schule mangels Praxis noch gar nicht stellen kann. Es geht nicht um den praxisfernen Expertenstreit «integrativ versus separativ», sondern um das Ausschöpfen möglichst breiter Erfahrungen, bevor man urteilt. Es ist für Schulgemeinden unnötig demotivierend, wenn ihr gegenüber der Bildungsdirektion professioneller (weil fragender) Ansatz mit einem Glaubensbekenntnis abgefertigt wird.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an, ob er bereit ist, für den absehbaren Zeitraum erster Erfahrungen mit hoch begabten Kindern in der Volksschule (im Interesse des Zeitgewinns) eine liberale Handhabung gegenüber kleinräumigen, begrenzten, aber pluralistischen Versuchen/Erprobungen einzunehmen und aktive Gemeinden darin finanziell und/oder ideell zu unterstützen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., wird wie folgt beantwortet:

Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe hat 1997 in einem Bericht zuhanden des Erziehungsrates Möglichkeiten zur Förderung Hochbegabter im Rahmen der Volksschule aufgezeigt. Als eine der Folgearbeiten wurden die Rechtsgrundlagen dahingehend angepasst, dass eine vorzeitige Einschulung und das Überspringen von Klassen erleichtert wurden. Das Überspringen von Klassen ist keine eigentliche Fördermassnahme, sondern dient dem Ziel, bei Schülerinnen und Schülern allfällige psychische und soziale Beeinträchtigungen zu begrenzen oder zu verhindern, die durch anhaltende Unterforderung entstehen können.

Eine ganze Anzahl von Schulgemeinden hat eigene Konzepte zur Förderung Hochbegabter entwickelt. Bei der Beurteilung dieser lokalen Konzepte ist die Bildungsdirektion an die geltende Gesetzgebung gebunden. Diese sieht für die Primarschule keine Einteilung der Schülerinnen und Schüler in Klassen mit unterschiedlichen Anforderungsprofilen vor. Lediglich Kinder, die nicht in der Lage sind, dem Unterricht in der Normalklasse zu folgen, können durch die Schulpflege in Sonderklassen eingewiesen werden. Besondere Hochbegabtenklassen innerhalb der Volksschule können somit weder empfohlen noch bewilligt werden. Ebenso wenig können die daraus notwendig werdenden zusätzlichen Lehrstellen mit finanziert werden.

Das Schulversuchsgesetz (LS 410.2), das der Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für den Weiterausbau des Schulwesens dient, erlaubt Abweichungen von der ordentli-

chen Schulgesetzgebung. Über einen Schulversuch mit Begabtenklassen müsste der Bildungsrat auf Antrag der befürwortenden Gemeinde und der Schulversuchskommission beschliessen. Eine Liberalisierung ohne Abstützung auf das Schulversuchsgesetz und Einhaltung der vorgegebenen Verfahrenswege ist nicht möglich.

Andere Fördermassnahmen sind jedoch rechtskonform. Die Volksschulverordnung lässt z.B. zu, dass Schülerinnen und Schüler vom Besuch einzelner Lektionen oder Fächer befreit werden. Eine derartige Dispensation kann auch in Fächern erfolgen, in denen Kinder besonders hohe Leistungen erbringen und sich im Unterricht langweilen. Die ausfallende Unterrichtszeit kann mit Aufgaben auf einem der Leistungsfähigkeit angepassten Niveau oder durch den Besuch des Unterrichts in einer höheren Klasse kompensiert werden. Im Lehrmittelverlag erscheint im Herbst 1999 eine Handreichung für Lehrkräfte, die neben Hilfestellungen zur Erkennung von Kindern mit besonderen Leistungsprofilen zahlreiche konkrete Vorschläge zur Förderung dieser Schülerinnen und Schüler enthält.

Im Rahmen des Schulversuchs «Schulprojekt 21» wird teilweise in altersdurchmischten Lerngruppen gearbeitet. Die Kinder können eigenständig, auf eigenen Wegen, mit individuellem Tempo sowie nach eigenen Interessen lernen, was Kindern mit hohen Begabungen besonders entsprechen sollte. Die im Versuch gesammelten Erfahrungen werden dazu beitragen, in allen Klassen neben dem Lernen anhand gemeinsamer Ziele und Grundsätze auch Unterrichtsformen mit individuellen Zielsetzungen zu institutionalisieren.

Eine finanzielle Unterstützung bei der Erprobung von Modellen für Hochbegabte ist allenfalls im Rahmen eines Schulversuchs möglich. Kostenbeiträge an individuelle Fördermassnahmen können von den Schulpflegen bewilligt werden; für eine kantonale Unterstützung lokaler Förderkonzepte fehlen zurzeit die gesetzlichen Grundlagen. Vor einer allfälligen Anpassung der Rechtsgrundlagen müssen Fragen betreffend Abklärung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer besonderen Bedürfnisse und der Kostenfolgen möglicher Massnahmen geprüft werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi